

75. In welchem Umfange hat der Staat nach §§ 1. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen? Gehören die Kosten der Zwangsheilung prostituirter geschlechtskranker Frauenspersonen zu den unmittelbaren oder zu den mittelbaren Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung?

Preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

Preuß. Gesetz über die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vom 20. April 1892.

IV. Civilsenat. Ur. v. 24. Juni 1895 i. S. Stadtgemeinde St. (M.)
w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 36/95.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Stadtgemeinde St., in welcher die örtliche Polizeiverwaltung von einer königlichen Behörde geführt wird, müssen nach polizeilicher Anordnung die unter Sittenkontrolle stehenden weiblichen Personen sich wöchentlich dem von der Polizei angestellten Arzte zur Untersuchung stellen, welchem auch die von der Polizei wegen Verdachtes der gewerbmäßigen Unzucht aufgegriffenen Frauenspersonen zu gleichem Zwecke zugeführt werden. Die als geschlechtskrank befundenen Frauenspersonen werden durch einen Schutzmann sofort in das städtische Krankenhaus gebracht und erhalten dort Kur und Verpflegung. Während die Kosten dieser Verpflegung auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von der Stadtgemeinde zu tragen waren und getragen worden sind, behauptet die Klägerin, daß nunmehr infolge des am 1. April 1893 in Kraft getretenen Gesetzes vom 20. April 1892 der Staat diese Kosten zu übernehmen habe, und sie fordert deshalb von dem Beklagten die Erstattung der bezüglichen, ihr für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1893 entstandenen Kosten.

Beide Vorderrichter haben den Anspruch für unbegründet erachtet und die Klage abgewiesen. Der Berufungsrichter gründet seine Ent-

scheidung auf folgende Erwägungen: Nach § 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 habe zwar der Staat alle durch die örtliche Polizeiverwaltung entstehenden Ausgaben zu bestreiten, im § 2 werde aber näher bestimmt, was im Sinne des § 1 zu diesen Ausgaben gehöre; und es sei die letztere Bestimmung mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes dahin zu verstehen, daß die Vorschrift des § 1 habe eingeschränkt werden sollen. Die hier fraglichen Kosten könnten höchstens zu den am Schlusse des § 2 aufgeführten „besonderen Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“ gerechnet werden. Bestimmte Ausgaben seien durch diesen Wortlaut aber nicht bezeichnet, und ebensowenig seien darunter alle Ausgaben außer den besonders aufgeführten zu verstehen; als maßgebendes Unterscheidungsmerkmal sei vielmehr festzuhalten, daß gewisse Ausgaben „für die Verwaltung der Polizei im Sinne des Verwaltens, der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt“, zu machen seien, und daß andere sich nur als Ausgaben für die Ausführung dessen darstellten, was kraft der Polizeigewalt angeordnet worden sei. Zu den erstgedachten Kosten gehörten alle in § 2 des Gesetzes aufgeführten Ausgaben; zu den „besonderen Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“ seien in Ansehung der auf geschlechtliche Erkrankungen angewandten Gesundheitspolizei die Ausgaben für die Ermittlung und Überwachung drohender Gefahren, nicht aber die Ausgaben für die Beseitigung der Gefahren, insbesondere nicht die für die Heilung der mit Ansteckung drohenden Personen, zu rechnen. In betreff dieser letzteren Kosten sei es bei dem Grundsätze des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 verblieben, und es seien auch in den Motiven zum Gesetze vom 20. April 1892 als „besondere Kosten“ nur die Kosten der Untersuchung Prostituirter, nicht aber die Kosten ihrer Heilung erwähnt. Als Kosten eines polizeilichen Gewahrsames könnten die letzteren aber nicht in Betracht kommen, da die Polizeibehörde über die Überweisung der Personen an die städtische Verwaltung hinaus sich eine Verfügung über die Personen nicht vorbehalten habe.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision rügt Verletzung der §§ 1. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 mit der Ausführung, daß nach § 1 der Staat alle

Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen habe, daß § 2 keine Einschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes enthalte, und daß es unzulässig sei, mit Rücksicht auf die Erklärung der Motive, daß zu den „besonderen Ausgaben“ die Kosten für die Untersuchung der Prostituierten gehören, die Kosten der Zwangsheilung solcher Personen anders zu behandeln.

Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben.

Für das Verständnis der Vorschriften der §§ 1. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 ist es erforderlich, auf die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes näher einzugehen. Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten seien, war in der Judikatur und Pragis seit dem Plenarbeschlusse des Obertribunales vom 8. April 1861, vgl. Preuß. Just.-Min.-Bl. 1861 S. 116,

allgemein dahin ausgelegt worden, daß der Staat sämtliche persönliche und die Gemeinde sämtliche sächliche Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen habe. Diese Scheidung zwischen persönlichen und sächlichen Kosten hatte zu vielfachen Differenzen und Streitigkeiten darüber geführt, was unter eine jede dieser beiden Kategorieen falle. Mit Rücksicht hierauf und unter der Erwägung, daß der Staat im Verhältnisse zu den Gemeinden zu stark belastet sei, hatte die Landesvertretung wiederholt die Staatsregierung um Vorlegung eines diese Verhältnisse anders regelnden Gesetzes ersucht. Die Regierung legte darauf im Jahre 1888 einen Gesetzentwurf vor, nach dessen § 1 der Staat alle durch die örtliche Polizeiverwaltung unmittelbar entstehenden Ausgaben bestreiten und die Stadtgemeinden hierzu die Hälfte beitragen und nach dessen § 2 als solche unmittelbare Kosten nur diejenigen gelten sollten, für welche im Voranschlage des Staatshaushaltes ein Titel vorgesehen sei. Der Entwurf geht, wie in den Motiven ausgesprochen wird,

vgl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von 1888 Anl. Bd. 2 S. 1346,

von dem Grundsatz aus, daß die Teilung der Kosten in persönliche und sächliche aufgegeben wird, und es wird in den Motiven zu § 1 des Gesetzes bemerkt, daß zu den unmittelbaren Ausgaben die Zah-

lungen an Pensionen, Wartegelbern und Wittwen- und Waisengelbern der Beamten gehören, und zu § 2 als Zweck dieser Bestimmung angegeben, die Zweifel darüber zu beseitigen, ob Kosten für einzelne Einrichtungen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen seien. In betreff dieser letzteren Kosten wird hervorgehoben, daß insbesondere in Betracht kämen: Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anstalten, welche kommunalen Zwecken dienen, aber im polizeilichen Interesse notwendig seien. Es werden hier eine Reihe von Ausgaben namhaft gemacht, welche demnächst sämtlich in § 2 Abs. 2 des späteren Entwurfes von 1889 aufgenommen sind, und es wird weiter bemerkt:

„Da, wo die Gemeinden bisher gesetzlich sämtliche sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hatten, war ein Zweifel über die Kostenpflichtigkeit der Gemeinden ausgeschlossen. Wenn aber der Staat an den sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung teilzunehmen hat, können leicht Zweifel über die Natur der fraglichen Kosten entstehen. Die Polizeiverwaltung befindet sich vielfach in der Lage, die Herstellung oder Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen kommunaler Natur im polizeilichen Interesse zu fordern und zu diesem Zwecke selbst von den ihr zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch zu machen. Die hierdurch entstehenden Kosten können indes nicht als Kosten der Polizeiverwaltung im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden. Letztere bleiben vielmehr beschränkt auf die unmittelbaren, im Etat vorgesehenen Verwaltungskosten.“

Bei der ersten Lesung des Entwurfes im Abgeordnetenhaus,

vgl. Stenographische Berichte, Verhandlungen Bd. 2 S. 702,

sowie in der Kommissionsberatung wurden wesentlich nur wegen der Höhe der Beitragspflicht der Stadtgemeinden und wegen der Art der Festsetzung der Kosten Bedenken erhoben. Der Landtag wurde geschlossen, bevor die zweite Beratung stattfand.

Im Jahre 1889 wurde wiederum ein Entwurf vorgelegt, welcher von dem früheren die Abweichung enthielt, daß in § 1 das Wort „unmittelbar“ fortgelassen und an Stelle der Verteilung der Kosten zur Hälfte die nach der Kopfzahl der Civilbevölkerung getroffen wurde, und daß der § 2 folgende Fassung erhielt:

„Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind sämtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Lokalzulagen, Dienstaufwands- und Mietentschädigungen, Equipagen- und Pferdeunterhaltungsgelder), Pensionen und Wartegelder der Polizeibeamten, Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten, Fuhr- und Transportkosten, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Bureaubedürfnisse, für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängniskosten und besondere Ausgaben im kriminal- und sittenpolizeilichen Interesse.

Als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind nicht anzusehen: die Kosten für das Nachtwacht- und Feuerlöschwesen, sowie Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anstalten, welche, wenngleich im polizeilichen Interesse notwendig, doch vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, insbesondere Kosten für Straßenpflasterung, Straßenreinigung, Straßenerleuchtung, Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, Schlachthäuser, Markthallen, Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Armen- und Krankenanstalten, Leichenhäuser, Abdeckereiplätze u. s. w.“

In den Motiven,

vgl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von 1889
Anl. Bd. 2 S. 899,

werden wiederum dieselben Grundsätze, wie in den Motiven des früheren Entwurfes, ausgesprochen, und es wird bemerkt, daß es zweckmäßig erschienen sei, die Beitragspflicht der Stadtgemeinden nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer anstatt nach dem Prinzipie der Quotisierung zu bemessen. Zu § 2 ist angeführt, daß der 1. Abs. des § 2 die Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung spezifiziere, daß dies im wesentlichen dieselben Ausgabeposten seien, welche sich in Kap. 91. 92 des Staatshaushaltsetats vorfinden, hieraus auch zu ersehen sei, daß nur die unmittelbar durch die Verwaltung der Polizei selbst entstehenden Ausgaben unter das Gesetz fallen, sowie daß zur Beseitigung jeglicher Zweifel darüber, ob Ausgaben für einzelne Einrichtungen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien, die Bestimmung des Abs. 2

hinzugefügt sei. Nachdem bei der ersten Beratung im Abgeordneten-
hause,

vgl. Stenographische Berichte von 1889, Verhandlungen Bd. 1 S. 81, und ebenso in der Kommission in betreff des § 2 Abs. 2 das Bedenken erhoben worden war, daß daraus eine Erweiterung der Zuständigkeit der Polizei hergeleitet werden könne (Anl. Bd. 3 S. 1564), und der Minister des Inneren diese Bedenken bekämpft und hervorgehoben hatte, es wolle § 2 nur die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung erklären und dadurch die Streitigkeiten über persönliche und sächliche Kosten beendigen, Abs. 1 sei positiv, Abs. 2 negativ, und der ganze Paragraph nur zur Festlegung der Grenze bestimmt, wurde bei der zweiten Beratung des Entwurfes (Verhandlungen Bd. 2 S. 1400) von dem Berichterstatter erklärt, es habe zwischen der Regierung und der Kommission Übereinstimmung darüber geherrscht, daß § 2 nicht die Zuständigkeit der Polizei regeln, sondern nur eine Erklärung für die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung geben solle. Der Regierungskommissar hob unter Wiederholung der in den Motiven dargelegten Grundsätze abermals hervor, daß der Gesetzentwurf nur die Regelung derjenigen Kosten beabsichtige, welche unmittelbar durch die Handhabung der Polizeiverwaltung entstehen, und daß diese Kosten in § 2 Abs. 1 spezialisiert seien, daß dagegen die Kosten für solche Einrichtungen, welche vorwiegend kommunaler Natur seien, aber doch in gewisser Hinsicht auch polizeilichen Interessen dienen, ja sogar vielfach im polizeilichen Interesse notwendig seien, — und die Mehrzahl dieser Einrichtungen sei in § 2 Abs. 2 aufgezählt — von dem Gesetzentwurfe nicht betroffen werden, hinsichtlich dieser Kosten, welche bisher von den Gemeinden getragen worden, es also dabei auch ferner verbleiben solle. Der Minister des Inneren erklärte ferner ausdrücklich (a. a. O. S. 1403): „Wir wollen, daß diejenigen Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung, welche bisher als persönliche vom Staate, als sächliche von der Gemeinde getragen sind, künftig vom Staate getragen werden, und das sagt der Absatz des § 2. Wir wollen uns aber dagegen verwahren, daß aus der Übernahme der Kosten der Polizeiverwaltung, wie sie in dem § 1 ausgesprochen ist, viel weitergehende Anforderungen an den Staat hergeleitet werden,“ und bemerkte schließlich: § 2 fixiere genau, es sollen lediglich die bisherigen Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung und

keine weiteren Kosten vom Staate übernommen werden. Ein von dem Abgeordneten Belle gestellter Antrag, den § 2 dahin zu fassen: „Als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind nicht anzusehen diejenigen Kosten, welche aus polizeilichen Verfügungen Königlichlicher Behörden für Anstalten und Einrichtungen auf den ihrer Verwaltung nicht unterstellten Gebieten erwachsen,“ wurde abgelehnt und der ganze § 2 angenommen, jedoch mit der Aenderung, daß dem Schlußsate des Abs. 1: „besondere Ausgaben im kriminal- und sittenpolizeilichen Interesse“ die Fassung: „besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“ gegeben wurde.

In der dritten Lesung wurde der Entwurf angenommen; zur Beratung im Herrenhause kam es wegen vorheriger Schließung des Landtages nicht. Im Jahre 1892 wurde sodann der Entwurf von 1889 in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung abermals von der Regierung vorgelegt mit der hier allein in Betracht kommenden Abweichung, daß in § 1 die Worte „einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen“ hinzugefügt sind, und daß § 2 Abs. 2 ganz fortgelassen ist. In den beigefügten Motiven werden die allgemeinen Grundsätze aus den früheren Motiven ausdrücklich wiederholt, und es wird bezüglich der Worte „besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“ bemerkt, daß darunter insbesondere die Kosten für die Untersuchung von Prostituierten und Gefangenen, Kosten pro vigilantia und Kosten für Unterhaltung der Gefangenen und der Aktenwagen gemeint seien. Insbesondere wiederholen die Motive diejenigen Ausführungen, welche in den früheren Motiven darüber enthalten sind, daß nur die unmittelbaren Kosten vom Staate zu übernehmen, daß diese in § 2 Abs. 1 zusammengestellt seien, und daß § 2 Abs. 2 diejenigen Kosten enthalte, welche nach wie vor die Gemeinden zu tragen hätten. Weiter wird bemerkt, daß bei der Beratung des § 2 des Entwurfes von 1889 im Hause der Abgeordneten die Neigung bestanden habe, den Abs. 2 desselben, als überflüssig und möglicherweise zu neuen Streitigkeiten Anlaß gebend, zu streichen, und daß die Regierung nach nochmaliger Erwägung glaube, auf die Aufnahme des zweiten Absatzes in den jetzigen Entwurf verzichten und sich damit begnügen zu können, daß ihre Ausführungen lediglich in der Begründung des Entwurfes Aufnahme fänden, da auch hierdurch in Verbindung mit der Begriffsbestimmung in § 2 für die Zukunft hin-

reichend klar gestellt sei, daß Kosten der in dem früheren Abf. 2 des § 2 hervorgehobenen Art vom Staate nicht zu tragen seien. Bei den drei Lesungen des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause betraf die Debatte ebenso wie in der Kommission,

vgl. Stenographische Berichte von 1892, Verhandlungen Bd. 1 S. 325, 655, 678, Anl. Bd. 2 S. 1452,

fast ausschließlich die Bemessung der von den Gemeinden zu leistenden Beitragsquote. Der Minister des Inneren stellte fest, daß zwischen den Beschlüssen des Hauses im Jahre 1889 und dem jetzigen Gesetzentwurfe vollständige Übereinstimmung bestehe: in der Übertragung der Gesamtkosten der königlichen Polizeiverwaltung auf den Staat unter Beseitigung der bisherigen Unterscheidung zwischen persönlichen und sächlichen Kosten, in der stärkeren Heranziehung der Städte und in den Bestimmungen über die Definition, was als Polizeikosten anzusehen sei. Es sind darauf, ohne daß hiergegen Widerspruch erhoben wurde, die §§ 1 und 2 der Vorlage unverändert angenommen worden.

Ebenso ist das ganze Gesetz im Herrenhause demnächst unverändert zur Annahme gelangt,

vgl. Stenographische Berichte des Herrenhauses von 1892, Verhandlungen Bd. 1 S. 73,

nachdem der Berichterstatter zu § 2 noch bemerkt hatte, daß die dortige Aufzählung die Kosten der Ortspolizeiverwaltung durchaus nicht vollständig erschöpfe, und daß bei einer Interpretation des Gesetzes nicht auf die Begründung ein größerer Wert gelegt werden dürfe, als sich aus dem Sinne und dem Wortlaute des § 2 im Zusammenhange mit § 1 ergebe.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. April 1892 ergibt sich nun, daß die Ausführung der Revision, es habe nach § 1 des Gesetzes der Staat alle Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen, ohne daß durch den § 2 eine Einschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes erfolgt sei, unhaltbar ist.

Nach dem zur Zeit der Einbringung des ersten Gesetzentwurfes von 1888 bestehenden Rechtszustande hatten die Stadtgemeinden alle mittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und von den unmittelbaren die sächlichen Ausgaben, der Staat dagegen von den unmittelbaren die persönlichen Ausgaben zu tragen. Der Entwurf von 1888 geht nun in § 1 und § 2 sowie nach den Motiven davon

aus, daß die Unterscheidung zwischen sächlichen und persönlichen Kosten aufgegeben wird, und daß der Staat künftig alle unmittelbaren Kosten tragen soll. Weiter wird aber auch in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben, daß der Staat diese Pflicht nur für die unmittelbaren Verwaltungskosten zu übernehmen habe, nicht aber auch für solche Kosten, welche dadurch entstanden seien, daß die Polizeiverwaltung die Herstellung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen kommunaler Natur im polizeilichen Interesse gefordert und zu diesem Zwecke selbst von den ihr zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch gemacht habe, also für mittelbare Ausgaben. Dieser Grundgedanke ist auch in den beiden Entwürfen von 1889 und 1892 aufrecht erhalten und maßgebend geblieben; derselbe ist in den betreffenden Motiven wiederholt ausgesprochen und bei den Kammerverhandlungen sowie bei den Kommissionsberatungen immer wieder seitens der Staatsregierung betont worden, ohne daß dagegen von irgend einer Seite Widerspruch erhoben worden ist. Die beiden Entwürfe von 1889 und 1892 regeln nur das Verhältnis, nach welchem die Beitragquote der Stadtgemeinden bemessen werden soll, in anderer Weise, als dies in dem Entwurfe von 1888 vorgeesehen worden war; im übrigen gehen sie von demselben, oben hervorgehobenen Grundgedanken aus. Wenn in den genannten beiden Entwürfen in § 1 und § 2 das in dem früheren Entwurfe daselbst befindliche Wort „unmittelbar“ fortgelassen ist, so beruht dies offenbar darauf, daß seitens der Staatsregierung angenommen wurde, es sei dieses Wort entbehrlich, weil in § 2 des Entwurfes von 1889 alles, was zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung gehöre, positiv und alles, was nicht dazu zu rechnen sei, negativ aufgezählt sei, und weil bei dem Entwurfe von 1892 davon ausgegangen werde, es sei die positive Bestimmung allein genügend. Von dem gedachten maßgebenden Grundsatz hat dagegen nicht abgegangen werden sollen, wie dies zweifellos aus den Bemerkungen der Motive und den bei den Landtagsverhandlungen widerspruchlos abgegebenen Erklärungen der Staatsregierung hervorgeht; es sollten lediglich die Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung, die sächlichen und persönlichen, sämtlich nunmehr vom Staate getragen werden, während es in betreff der mittelbaren bei dem früheren Zustande verblieb, d. h. letztere waren nach wie vor von den Stadtgemeinden zu tragen und gingen nicht auf den Staat über. Hiernach

ist die Annahme des Berufungsgerichtes zutreffend, daß in § 1 des Gesetzes nicht sämtliche Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung dem Staate auferlegt sind, daß vielmehr § 2 eine Beschränkung dieser Pflicht enthält.

Hiernach kommt es also auf die Entscheidung der Frage an, ob die Kosten der Zwangsheilung prostituirter geschlechtskranker Frauenpersonen zu den unmittelbaren oder zu den mittelbaren Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung gehören. Das Berufungsgericht charakterisiert die unmittelbaren Ausgaben als solche für die Verwaltung der Polizei im Sinne des Verwaltens, der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, wozu auch die Verwendungen für die Behörden und Beamten gehören, und als mittelbare solche für die Ausführung dessen, was kraft der Polizeigewalt angeordnet sei. Diese Begriffsbestimmung ist nicht zu beanstanden; dieselbe ist auch von dem preussischen Obergerwaltungsgerichte angenommen, welches in der einen gleichen Rechtsfall betreffenden Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Berlin wider den königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin durch das Urtheil vom 23. Oktober 1894 als unmittelbare Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung diejenigen bezeichnet, die durch die Einsetzung und den Unterhalt des verwaltenden Personales und durch dessen Ausrüstung mit dem, was zum Dienstbetriebe an Grundstücken, Materialien, Geräten, Hilfsleistungen Dritter u. s. w. erforderlich ist, erwachsen, und als mittelbare solche, welche erst infolge der verwaltenden Thätigkeit, durch die Ausführung der im Verwaltungswege gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt, entstehen. Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die hier fraglichen Kosten nicht zu den unmittelbaren, in § 2 des Gesetzes aufgeführten, dem Staate obliegenden, vielmehr zu den mittelbaren, nach wie vor von den Stadtgemeinden zu tragenden Ausgaben gehören; und auch das Obergerwaltungsgericht ist in dem erwähnten Urtheile auf Grund einer eingehenden Erörterung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. April 1892 zu demselben Ergebnisse gelangt.

Ausdrücklich erwähnt sind diese Kosten unter den in § 2 des Gesetzes aufgeführten einzelnen Ausgaben nicht. Sie fallen auch begrifflich unter keine der letzteren, insbesondere nicht unter den Begriff von

Polizeigefängnis-kosten, da die an einer Geschlechtskrankheit leidende Frauensperson, welche zwangsweise angehalten wird, sich in einer bestimmten Krankenanstalt heilen zu lassen und in dieser bis zu ihrer Heilung zu bleiben, nicht zu einer Gefangenen und die Anstalt selbst ebensowenig zu einem Polizeigefängnisse wird. Sie können aber auch nicht unter die am Schlusse des § 2 gedachten „besonderen Kosten im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“ gebracht werden. Wenn die oben erwähnte Bemerkung des Berichterstatters im Herrenhause, daß in § 2 des jetzigen Gesetzes nicht eine erschöpfende Aufzählung aller dem Staate obliegenden Kosten enthalten sei, und daß sonach auf den Sinn der Bestimmung eingegangen werden müsse, ihre Berechtigung haben mag, so ergeben doch gerade die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Wortlaut des früheren Abs. 2 des § 2 unzweideutig, daß die gedachten Kosten der Heilung, die bis dahin von den Stadtgemeinden zu tragen waren, als mittelbare Ausgaben denselben auch ferner verbleiben. Nach den Motiven sind unter den „besonderen Kosten“ insbesondere die Kosten für die Untersuchung von Prostituierten und Gefangenen zu verstehen, und es ist kein Grund vorhanden, diese Erläuterung auch auf die Kosten der Heilung auszudehnen, da die Untersuchung doch zunächst erst den Zweck hat, festzustellen, ob Anlaß zu einer polizeilichen Anordnung, insbesondere zur Zwangsheilung vorliege, während es sich hier bereits um die Durchführung einer solchen Anordnung handelt.“